

## BEITRAG – B02

Stand: Januar 2021

Ihre Ansprechpartner  
Edith Engeldinger

E-Mail  
beitrag@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-630

Fax  
(0681) 9520-688

### Rund um den IHK-Beitrag - Ihre Fragen - unsere Antworten -

Der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer setzt sich aus einem **Grundbeitrag** und einer **Umlage** zusammen. Die Höhe des Grundbeitrages und der Umlage richtet sich nach der Rechtsform sowie dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. Zur Berechnung des Beitrags werden uns durch die Finanzverwaltung die Gewerbeerträge, hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb übermittelt. Basis hierfür ist ein bundeseinheitlich mit der Finanzverwaltung vereinbartes Verfahren (§ 31 AO, § 9 Abs. 2 IHKG). Nach § 6 Abs. 2 der Beitragsordnung ist der Grundbeitrag eine **unteilbare Jahresabgabe**. Er ist auch dann ungekürzt zu zahlen, wenn Sie nicht während des gesamten Jahres Mitglied der IHK Saarland sind.

#### 1. Wie berechnet sich Ihr Beitrag?

##### 1) Vorläufige Beitragsveranlagung

Da bei Betriebsbeginn das tatsächliche Betriebsergebnis noch nicht feststeht, führen wir nach § 16 unserer Beitragsordnung zunächst eine vorläufige Veranlagung für das laufende Jahr durch. Basis ist eine Schätzung nach § 162 AO. Bei Unternehmensgründungen ist - sofern keine **Beitragsfreistellung** erfolgt, **siehe Seite 4** - vorerst nur der Grundbeitrag zu zahlen. Dies gilt bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen auch dann, wenn das jeweilige Jahr mit einem **Verlust** abgeschlossen hat. Es kommt also in der Regel zunächst nur zu einer vorläufigen Beitragsveranlagung. Für die Folgejahre wird eine vorläufige Veranlagung für das laufende Jahr auf der Basis des zuletzt mitgeteilten Gewerbeertrages durchgeführt, bis für dieses Jahr die endgültigen Finanzdaten vorliegen.

##### 2) Endgültige Beitragsveranlagung

Wird uns der Gewerbeertrag für ein Jahr vom Finanzamt übermittelt, erhalten Sie einen endgültigen Beitragsbescheid (Abrechnung) über dieses Jahr. Die grundsätzliche Beitragszahlungspflicht des Unternehmens wird durch die vorläufige Veranlagung bereits abschließend geregelt. Durch die endgültige Abrechnung ändert sich nur die Höhe des jeweiligen Beitrags. Der ursprüngliche Beitragsbescheid bleibt also wirksam und wird durch die endgültige Veranlagung nur inhaltlich entsprechend geändert. Erlässt die Finanzverwaltung, z. B. aufgrund einer Betriebsprüfung, einen geänderten Steuerbescheid, müssen auch wir auf der Basis dieses Grundlagenbescheides unseren Beitragsbescheid anpassen.

Dabei werden eventuelle Nachzahlungen angefordert, Überzahlungen erstattet bzw. verrechnet. Sofern der Beitragsbescheid ein **Guthaben** ausweist, **bitten wir Sie, uns Ihre Bankverbindung zur Überweisung des Guthabens schriftlich mitzuteilen an: [beitrag@saarland.ihk.de](mailto:beitrag@saarland.ihk.de).**

## 2. Bestandteile des Beitrags

### a) Welche Grundbeiträge werden erhoben?

Der Grundbeitrag ist nach der Höhe Ihres Gewerbebeitrags/Gewinns gestaffelt. Der Grundbeitrag ist nur einmal zu zahlen, auch wenn das Unternehmen im Saarland mehrere Betriebsstätten unterhält. Die Vollversammlung hat für die Jahre 2011 - 2021 folgende Grundbeitragsstaffeln beschlossen:

IHK-Zugehörige <b>ohne</b> Eintragung in das Handelsregister bzw. <b>ohne</b> kaufmännischen Geschäftsbetrieb mit einem <b>Verlust</b> oder bis <b>7.700 € Gewerbebeitrag/Gewinn</b>	50,00 €
IHK-Zugehörige <b>ohne</b> Eintragung in das Handelsregister bzw. <b>ohne</b> kaufmännischen Geschäftsbetrieb von mehr als <b>7.700 bis 24.500 € Gewerbebeitrag/Gewinn</b>	100,00 €
IHK-Zugehörige <b>ohne</b> Eintragung in das Handelsregister bzw. <b>ohne</b> kaufmännischen Geschäftsbetrieb von mehr als <b>24.500 € bis zu 98.000 € Gewerbebeitrag/Gewinn</b>	200,00 €
IHK-Zugehörige <b>ohne</b> Eintragung in das Handelsregister bzw. <b>ohne</b> kaufmännischen Geschäftsbetrieb von mehr als <b>98.000 € Gewerbebeitrag/Gewinn</b>	400,00 €
IHK-Zugehörige <b>mit</b> Eintragung in das Handelsregister bzw. <b>mit</b> kaufmännischem Geschäftsbetrieb mit einem <b>Verlust</b> oder bis <b>98.000 € Gewerbebeitrag/Gewinn</b>	200,00 €
IHK-Zugehörige mit mehr als <b>98.000 € Gewerbebeitrag/Gewinn</b>	400,00 €
Seit 2017 alle IHK-Zugehörige, die <b>zwei der drei nachfolgenden Kriterien</b> erfüllen, mit	
- mehr als 7.925.000,00 € Bilanzsumme, - mehr als 16.361.340,00 € Umsatz oder - mehr als 250 Arbeitnehmer	1.540,00 €
- mehr als 23.008.134,00 € Bilanzsumme, - mehr als 51.129.188,00 € Umsatz oder - mehr als 750 Arbeitnehmer	6.000,00 €
- mehr als 51.129.188,00 € Bilanzsumme, - mehr als 102.258.376,00 € Umsatz oder - mehr als 1.500 Arbeitnehmer	15.000,00 €

Die Kriterien für die drei letzten Gruppen der IHK-Zugehörigen, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens sowie unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabes im Sinne des § 29 Gewerbesteuerergesetz (GewStG) ermittelt.

## b) Wie berechnet sich die Umlage?

Die Höhe der Umlage wird jährlich von der Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung festgelegt. Sie ist für alle Unternehmen einheitlich. Die Umlagen 2021, 2020 und 2019 betragen 0,30 % des Gewerbeertrages im Sinne der §§ 7 bis 10 a GewStG bzw. - sofern ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag durch das Finanzamt nicht ermittelt wird - des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Für das Jahr 2018 0,28 % und für die Jahre 2017 bis 2014 0,26 %.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften (z. B. Einzelunternehmen, OHG, KG, BGB-Gesellschaft) wird der Gewerbeertrag/Gewinn zur Berechnung der Umlage um einen gesetzlich vorgesehenen Freibetrag von 15.340,00 € gekürzt. Das heißt: Diese Gruppe von IHK-Zugehörigen wird bei einem Gewerbeertrag/Gewinn unterhalb dieser Grenze nicht zur Umlage - jedoch zum Grundbeitrag - veranlagt.

Für IHK-Zugehörige ab einem Grundbeitrag von 1.540,00 € ermäßigt sich der Betrag der Umlage um den Teil des Grundbeitrages, der 770,00 € übersteigt.

## 3. Besonderheiten zur Beitragserhebung

### a) Wie berechnet sich der Beitrag bei mehreren Betriebsstätten?

Für die Berechnung des Grundbeitrages und der Umlage werden nur die auf das Saarland entfallenden **Zerlegungsanteile** zugrunde gelegt. Unterhält ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten im Saarland, werden die Zerlegungsanteile für jede Gemeinde in einer gesonderten Anlage mit dem Beitragsbescheid mitgeteilt und zu einer einheitlichen Bemessungsgrundlage zusammengefasst.

### b) Was gilt für Handwerker, Apotheker, Freiberufler und Landwirte?

Reine **Handwerksbetriebe** gehören ausschließlich der Handwerkskammer des Saarlandes an. Oft haben Unternehmen neben dem handwerklichen auch einen nicht-handwerklichen Betriebsteil. Dann sind sie teilweise in der IHK und teilweise in der HWK Mitglied. Solch gemischt-gewerbliche Betriebe - diese sind in aller Regel in das Handelsregister eingetragen - sind beitragsfrei, wenn der nichthandwerkliche Umsatz unter 130.000,00 € liegt. Für die gewerblichen Mischbetriebe mit einem höheren Umsatz wird ein Teilungsverhältnis für die Bemessungsgrundlage zwischen IHK und HWK in Absprache mit dem Unternehmen vereinbart. Das Teilungsverhältnis weisen wir auf dem Beitragsbescheid gesondert aus. Bei der Berechnung des IHK-Beitrages berücksichtigen wir nur das Ergebnis des nichthandwerklichen Betriebsteils.

**Apotheken** sind Gewerbebetriebe und deshalb auch Mitglied der IHK. Weil Apothekeninhaber zeitgleich auch Mitglied der Apothekerkammer sind, gibt es für sie eine Sonderregelung für den IHK-Beitrag. Bei ihnen werden Grundbeitrag und Umlage von einem Viertel der Bemessungsgrundlage erhoben. Dies gilt auch hinsichtlich des Freibetrages.

**Freiberufler und Landwirte** werden, sofern sie oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, mit einem Zehntel des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

#### 4. Wann erfolgt eine Beitragsfreistellung?

##### a) Beitragsfreistellung für Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Seit 1999 besteht für Gewerbetreibende, die **nicht** in das Handelsregister eingetragen sind (Einzelunternehmer und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts), die Möglichkeit, sich vom IHK-Beitrag freistellen zu lassen. Folgende Bedingungen müssen die Kleingewerbetreibende erfüllen:

- Der Gewerbebetrieb ist nicht im Handelsregister eingetragen **und**
- der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb ist nicht größer als **5.200,00 €**

##### b) Beitragsfreistellung für Einzelunternehmer als Existenzgründer

Seit 2004 stellen wir, entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit, **Existenzgründer** vom Mitgliedsbeitrag frei, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Gewerbeanmeldung darf nicht vor dem **01.01.2004** erfolgt sein **und**
- die Beitragsfreistellung betrifft nur Einzelunternehmer **und**
- der Einzelunternehmer darf nicht im Handelsregister eingetragen sein **und**
- der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb darf im Beitragsjahr **25.000,00 €** nicht übersteigen **und**
- der Einzelunternehmer darf in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor der Betriebseröffnung (Gewerbeanmeldung) weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt gewesen sein.

Soweit diese Voraussetzungen zutreffen, können wir unsere Mitgliedsunternehmen für das erste und zweite Jahr ihrer Mitgliedschaft vollständig vom Beitrag befreien. Für das dritte und vierte Jahr können sie von der Umlage befreit werden, so dass in diesen beiden Jahren nur der Grundbeitrag zu zahlen ist.

#### Fazit:

Sofern der Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb im dritten und vierten Beitragsjahr **25.000,00 €** nicht übersteigt, werden sie gemäß Nr. 4 b) von der Umlage befreit. Sofern der Gewerbeertrag bzw. Gewinn die Grenze von **5.200,00 €** nicht übersteigt, kann eine Beitragsfreistellung nach Nr. 4 a) erfolgen. Ab dem fünften Jahr ist nur noch eine Beitragsfreistellung alleine nach dem Gewerbeertrag (Nr. 4 a)) möglich.

In beiden Fällen sind wir auf die entsprechenden Angaben unserer Mitglieder angewiesen. Wir bitten Sie um Zusendung des **ausgefüllten Antrages auf Überprüfung der Beitragsfreistellung**. Er ist unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de), **Kennzahl 464**, eingestellt. Nur so können wir eine Beitragsfreistellung einräumen. Sollten uns diese Informationen ursprünglich nicht vorliegen, erstellen wir einen Beitragsbescheid. Sollten Sie der Meinung sein, dass in Ihrem Fall eine Beitragsbefreiung erfolgen sollte, können Sie uns gerne kontaktieren unter [beitrag@saarland.ihk.de](mailto:beitrag@saarland.ihk.de). Wir überprüfen dann für Sie Ihren Beitragsbescheid.

### **c) Beitragsfreistellung für Vereine**

Seit 2013 können **ins Vereinsregister eingetragene Vereine**, wenn sie **keinen** nach Art und Umfang **in kaufmännischer Weise eingetragenen Geschäftsbetrieb** führen, vom IHK-Beitrag freigestellt werden. Hierzu müssen jedoch die Kriterien für nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen erfüllt werden, z.B. Umsatz, Zahl der Mitarbeiter, Betriebsvermögen usw.. Wir bitten Sie um die Übersendung entsprechender Unterlagen an [beitrag@saarland.ihk.de](mailto:beitrag@saarland.ihk.de). Nur dann können wir prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Beitragsfreistellung auf Ihren Verein zutreffen.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*